

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 15 (1939-1940)
Heft: 4

Artikel: Die lachenden Erben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1066473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

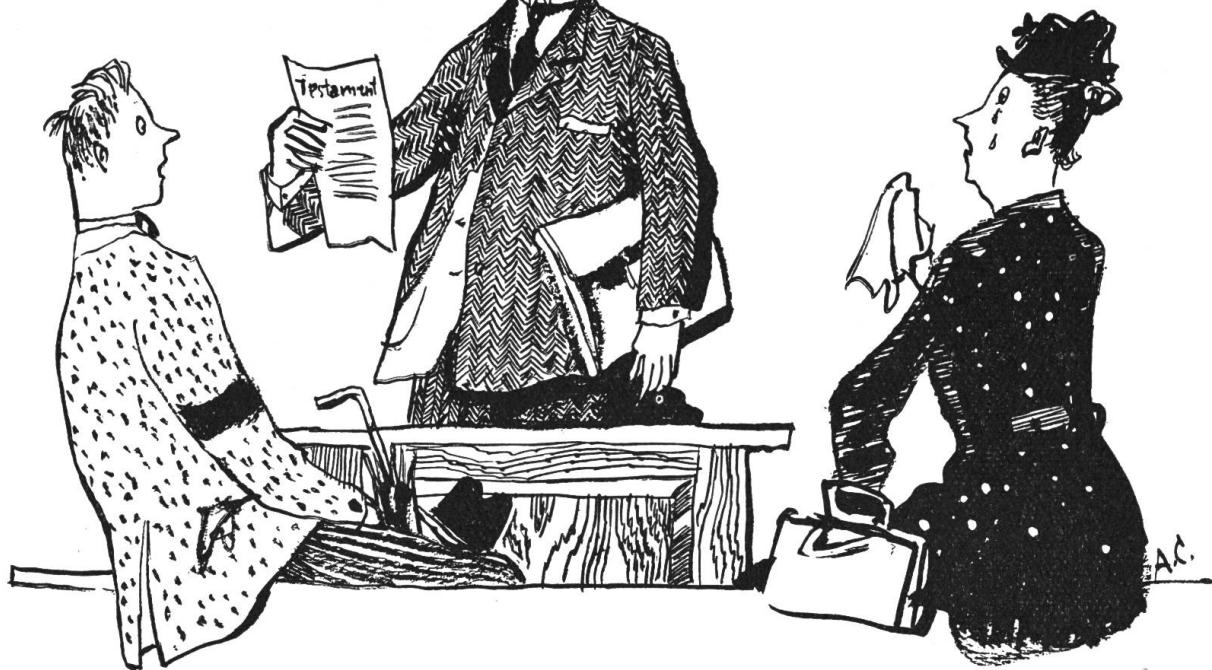
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die lachenden Erben.



Von einem Beamten

Illustration von
Alois Carigiet

Ein älterer Herr, der sich in den Tessin zurückgezogen hatte, hinterliess ein Vermögen von 450,000 Franken in Wertschriften. Er hatte drei Töchter und einen Sohn, alle verheiratet, alle lebten in guten Umständen. Im Nachlass befanden sich unter anderm sechs silberne Kaffeelöffel mit Kantonswappen. Die jüngste Tochter, eine 35jährige Frau, konnte der Versuchung nicht widerstehen, vor der Erbteilung diese Kaffeelöffel zu sich zu nehmen, welche sie als Kind immer so bewundert hatte. Die älteste Schwester merkte die Unkorrektheit, und es kam deshalb zu einer Szene, deren Folge schliesslich war, dass die beiden Familien nicht mehr miteinander verkehrten.

Das ist ein Fall von hundert ähnlichen, die ich im Verlauf meiner zwan-

zigjährigen Praxis erlebte. Immer und immer wieder muss ich die Beobachtung machen, dass Erbstreitigkeiten vor allem wegen kleinen Gegenständen entstehen.

Menschen, die grossmütig auf zwanzig-, dreissig-, ja hunderttausend Franken verzichten, bringen es nicht über sich, wegen etwas Besteck, einem gestickten Sofakissen, einem Regulator, ein Auge zuzudrücken.

Vor allem ist es der Schmuck, welcher eine Quelle häufiger Auseinandersetzungen zwischen Geschwistern ist. Vielleicht kommt das daher, weil der Streit hier weniger um einen materiellen Wert, als um ein Liebesobjekt geht. Der Siegelring, den der Vater getragen hat, das Granatenarmband der Mutter verkörpern die Verstorbenen. Deshalb will keiner der Nachkommen nachgeben.

Ich rate in den häufigsten Fällen da, wo der Hausrat unter einige Kinder verteilt werden muss, immer folgendes Verfahren an: Man soll unter den Erben

eine interne Versteigerung der Vermögensobjekte veranstalten, wobei dann der Erlös in die Erbmasse fällt. Dadurch ist es einer Tochter oder einem Sohne möglich, einen Gegenstand, der für ihn einen besondern Affektionswert besitzt, in seine Hand zu bringen, indem er einen entsprechenden Überpreis zahlt.

Zur Orientierung der Erben empfiehlt es sich überdies, die Gegenstände vorher schätzen zu lassen. Man erlebt dann nämlich eigentümliche Überraschungen. Es zeigt sich, dass die alte, mit Holzschnitten versehene Bibel, von der man immer munkelte, ein Antiquar hätte sie einmal für tausend Franken kaufen wollen, nicht mehr als zwanzig Franken wert ist.

Auch mit dem Werte der Silber- und Goldwaren ist es meistens nicht so weit her. Manches schwersilberne Kaffeeservice erweist sich bei einer Expertise als nur versilbert. Gerade antike Goldsachen bestehen sehr oft nicht aus 18karätigem Gold, sondern nur aus 14-karätigem oder gar aus Doublé. Perlen und Edelsteine sind in zahllosen Fällen falsch, entweder sie waren es immer, oder sie wurden einmal ausgewechselt.

Eine Nichte erbte von ihrer Tante ein Perlenkäppchen, von dem es hieß, es sei über 10,000 Franken wert. Nachher stellte es sich heraus, dass die Perlen falsch waren. Der schon längst mit allen Ehren beerdigte Onkel war etwas unsolid gewesen. Er hatte nun eines schönen Tages das besagte Käppchen, das seine Frau von ihrer Mutter geerbt hatte, verkauft und eine Nachahmung ins Etui gelegt. Auch nach seinem Tode war dieser Schwindel, wodurch sich der Mann (die Frau besaß das Vermögen und war ziemlich geizig) etwas Handgeld verschafft hatte, unbemerkt geblieben.

Wo ist das Geld?

Wenn die Leute hören, dass ich berufsmässig mit der Liquidation von Erbschaften zu tun habe, werde ich immer gebeten, Fälle von Erbschleichereien zu

erzählen. Diese spielen ja in den Romanen eine grosse Rolle. Nach meiner Erfahrung sind sie aber ziemlich selten. Den klassischen Fall, wo habgierige Angehörige das Bett und alle Schubladen durchsuchen, während der Sterbende in den letzten Zügen liegt und alles an sich reissen, was nicht niet- und nagelfest ist, habe ich selbst noch nie erlebt. Was heute noch etwa vorkommt ist, dass versucht wird, Sparkassenbüchlein des Verstorbenen auf die Seite zu schaffen. Aber das gelingt selten, denn die Banken sind heutzutage so vorsichtig, dass sie jeden Todesfall registrieren und die entsprechenden Kassabüchlein oder Konti automatisch sperren. Es waren schon viele enttäuscht, als sie ein paar Monate nach dem Todesfall oder nach vollständiger Liquidation der Erbschaft mit einem solchen Sparbüchlein am Bankschalter erschienen und dann statt des erwarteten Geldes ganz unerwartete Unannehmlichkeiten bekamen.

Die Folgen eines Inventarbetruges sind meistens Gefängnisstrafen.

Der Verdacht tritt begreiflicherweise immer dann auf, wenn jemand stirbt, bei dem man ein grosses Vermögen vermutete, das Geld oder die Wertschriften aber einfach nicht finden kann. Dann glauben die Erben, die Haushälterin, das Dienstmädchen, die Krankenpflegerin hätten die Werte auf die Seite geschafft.

Meistens ist der Verdacht ganz unbegründet. Es kommt eben sehr häufig vor, dass alleinstehende Leute ihr Vermögen durch Spekulationen verlieren oder langsam aufbrauchen, während sie als sehr gut situiert gelten.

Natürlich gibt es immer wieder Fälle, wo liebedürftige ältere Herren in die Klauen eines skrupellosen Frauenzimmers fallen, welches nachher die Hinterlassenschaft auf die Seite bringt. Solchen Personen ist ausserordentlich schwer beizukommen. Wenn sie einigermassen geschickt sind, vermeiden sie ja den gefährlichen Pfad des Diebstahls, sondern trachten danach, die entsprechenden

Werte schon bei Lebzeiten in ihre Hände zu bekommen. Oder sie bringen es dazu, dass der alte Herr sie heiratet und lassen sich nachher im Testament entsprechend begünstigen.

Ich muss sagen, vielfach sind die Kinder selbst schuld, wenn sie auf diese Weise um das väterliche Erbe betrogen werden. Hätten sie sich um den alten Vater etwas mehr bekümmert, ihn nicht vollkommen einsam gelassen, so wäre es in vielen Fällen nie so weit gekommen.

Ein lustiges Beispiel von unbegründetem Verdacht erlebte ich gerade letztes Jahr.

Im Kanton Aargau, wo man es mit der Inventarisation immer besonders scharf nimmt, war ein alter Witling gestorben, der mit seiner Haushälterin gewohnt hatte. Schon eine halbe Stunde nachdem auf dem Amte der Tod anmeldet war, erschienen Beamte, verschlossen und versiegelten mit gewichtiger Würde alle Schubladen, Kästen und Körbe. Sie fürchteten, dass die Haushälterin sonst etwas auf die Seite schaffen könnte.

Ich war als Beistand eines überseischen Verwandten dabei, als nach vier Wochen das Inventar dieser Hinterlassenschaft aufgenommen wurde. Wir konstatierten zunächst, dass die Siegel unverletzt waren und schritten dann feierlich zur Inventaraufnahme. Es wurde Protokoll über das Mobiliar und Schmuckgegenstände geführt, und schliesslich kam man zum Wichtigsten, zu den Wertschriften und der Barschaft. Aber in keiner Schublade und in keinem Schrankfach fand sich etwas vor. Die Beamten warfen einen Seitenblick auf die Haushälterin und schauten sich vielsagend an.

Schliesslich kam es einem der Beamten in den Sinn, die Haushälterin zu fragen, ob sie vielleicht wisse, wo der Verstorbene sein Geld aufbewahrt habe. « Ja, dort oben », sagte die Frau und wies mit der Hand auf ein Bild, « dort oben, hinter dem Bild, ist ein Fach in der Mauer, und dort hat er alles hinein gelegt. »

In dem Mauerloch lagen zirka 2000 Franken in Noten und 28,000 Franken in Wertschriften.

Verbogene Schätze

Fälle, wo der Erblasser sein Vermögen in einem so merkwürdigen Versteck aufbewahrt, sind auch heute noch viel häufiger, als man glaubt. Manche Menschen haben ein unüberwindliches Misstrauen gegenüber den Banken. Sie ziehen es vor, die Wertsachen bei sich zu Hause an den unmöglichsten Orten zu verstekken, wobei sie es leider meistens unterlassen, irgend jemandem von dem Versteck Mitteilung zu machen.

Ein Maurermeister, der Junggeselle war, war von einem Baugerüst zu Tode gestürzt. Als ich seinen Nachlass inventarisierte, fand ich neben der Möbelausstattung eines Dachzimmers nichts als ein paar alte Bierkisten, die sich in einem Nebenraum, direkt unter dem Dache, befanden. Diese Bierkisten sah ich mir ganz genau an und fand in der hintersten, unter Stroh gelegten, 40 Tausender- und ein paar Hunderternoten. Ich fragte mich dann, wieso dieser alleinstehende Maurer so viel Geld haben konnte und fand heraus, dass er ein ganz ausserordentlich fleissiger Mensch gewesen war, der abends mit Bier handelte und Wirtschaften besuchte, und auf diese Art hat er sich ein Vermögen zusammen gearbeitet.

Gottlob haben die meisten dieser Sonderlinge nicht soviel Phantasie bei der Wahl ihrer Verstecke.

Ich war damals noch gewöhnlicher Schreiber auf einem Notariatsbüro, als mich mein Chef zum erstenmal zu einer Inventaraufnahme in der Dachwohnung einer verstorbenen alleinstehenden Schneiderin mitnahm. Was mich verblüffte, war der sichere Griff, mit dem der alte Notar, nachdem er in sämtlichen Kastenfächern und Schubladen umsonst nach Effekten oder Bargeld gesucht hatte, die unterste Schublade einer Kommode hervorzog, sie umkehrte und vom äussern Bodenbrett eine Anzahl Wertpapiere und

Banknoten ablöste, die dort mit Reissnägeln festgeheftet waren. Der Wert dieser Effekten betrug zirka 22,000 Franken. Auf meine erstaunte Frage, woher er denn wisse, dass sich das Geld unter der Schublade festgenagelt befindet, sagte der sonst wortkarge alte Mann: «Sie können Gift darauf nehmen, wenn sich das Bargeld der Verstorbenen nicht in der Schublade, der Geldkassette oder in ihrer Brieftasche befindet, so ist es versteckt. Als Verstecke kommen in Frage: Schubladen- oder Kastenbretter, an die die Noten festgenagelt werden, alte Reisetaschen, Bilder, Matratzen, Sofaspalten.»

Ich muss zugeben, dass ich nach meinen späteren eigenen Erfahrungen zu der gleichen Erkenntnis gekommen bin. Immer wieder habe ich sehen müssen, wie unvorsichtig die Menschen Bargeld und Wertschriften an Orte verstecken, wo es manchmal nur durch Zufall oder durch ein Wunder doch noch in die rechten Hände kommt.

Vor zehn Jahren hatten wir eine Liquidation, bei welcher unter anderm auch ein Familienporträt, eine grosse Photographie in einem schweren Rahmen, zur Masse gehörte. Dieses Porträt wurde öffentlich versteigert und von einer Gemüsefrau für zwei Franken erstanden. Als nach zwei Jahren einmal diese Frau die Photographie vom Rahmen ablösen wollte, um ein anderes Bild hinein zu tun, fielen zehn Tausendnoten auf den Boden, die zwischen Karton und Porträt versteckt waren. Die Gemüsefrau war eine so ehrliche Haut, dass sie die 10,000 Franken dem Erbschaftsamt brachte. Diese 10,000 Franken wurden dann nachträglich verteilt.

Leuten, welche ihr Eigentum auf diese Weise verbergen, fehlt es gewissmassen an Pflichtbewusstsein gegenüber ihren Erben. Zu ihnen gehören auch jene, welche es einfach nicht fertigbrin-

gen, ihren Nachlass zu Lebzeiten so zu ordnen, dass nicht fast notwendigerweise Schwierigkeiten entstehen.

Es gibt ausserordentlich viele Familien, wo der Familienvater seine nächsten Angehörigen in vollkommener Unkenntnis über seine Vermögensverhältnisse lässt. Öffnet man dann den Sekretär, so findet man ein Chaos von Bankkorrespondenzen, Rechnungen, gültigen und ungültigen Depotscheinen, aus denen sich beim besten Willen kein Bild über die Vermögenslage machen lässt.

In diesem Fall ist es das beste, ein öffentliches Inventar zu machen, bei dem die Gläubiger innerhalb einer gewissen Zeit die Forderungen anmelden müssen, sonst gibt es unangenehme Überraschungen. Es ist schon manchmal vorgekommen, dass einem Vermögen von 50,000 Franken, Bürgschaften von 150,000 Franken gegenüberstanden, so dass die Erben die Erbschaft ausschlagen mussten.

Gewiss ist es für die meisten Menschen unangenehm, an den Tod zu denken; aber es ist eine Pflicht gegenüber der Familie, diese Hemmungen zu überwinden und das Nötige vorzukehren.

Testament, ja oder nein ?

Das heisst nun durchaus nicht, dass man ein Testament machen soll. Das Erbrecht ist geregelt, und zwar gut geregelt. Unter normalen Umständen hat der Gesetzgeber ganz sicher aus jahrhundertelanger Erfahrung heraus das Richtige getroffen. Wo also normale Verhältnisse vorliegen, soll man auf ein Testament verzichten. Wenn man aber schon eines macht, dann soll man es richtig machen, das heisst einen Fachmann zu ziehen, sonst richtet man viel mehr Schaden als Nutzen an.

Die Mehrzahl der Testamente wird von Vätern gemacht, welche ihre Ehe-

Es ist nichts gegen die Ehrung des «unbekannten Soldaten» zu sagen, schwieriger, aber wertvoller ist es, für den bekannten Soldaten zu sorgen.

Die Herausgeber des Schweizer-Spiegels.

frau begünstigen möchten. Nach dem Gesetz, das heisst, wenn kein Testament vorliegt, bekommt eine Frau mit Kindern entweder ein Viertel der Erbschaft zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzniessung.

Durch Testament kann nun der Mann der Ehefrau die Nutzniessung an der ganzen Erbschaft vermachen. Die Kinder müssen dann mit der Auszahlung ihres ganzen Erbteils warten, bis die Mutter stirbt. Das ist oft ungerecht. Es gibt viele Mütter, die hartnäckig an dieser Nutzniessung festhalten und sich kein Gewissen daraus machen, dass sie dadurch ihre Töchter oder Söhne am Heiraten verhindern.

Der Ersteller eines solchen Testaments denkt auch oft zu wenig daran, dass eine Ehefrau bei Güterverbindung beim Tod ohnehin das Vermögen zurück erhält, welches sie in die Ehe gebracht hat. Das ist kein Erbanspruch, sondern ein Anspruch aus dem ehelichen Güterrecht. Leider wird allerdings oft zu Lebzeiten des Mannes zu wenig dafür gesorgt, dass die Frau beim Todesfall ihr Ehegut auch nachweisen kann. Manchmal würde die finanzielle Lage der überlebenden Ehefrau gar nicht so schlimm aussehen, wenn sie wenigstens ihr Vermögen, das sie in die Ehe gebracht hat, wieder zurückerhalten könnte. Hat die Frau während der Ehe selbst eine Erbschaft gemacht, so kann das leicht nachgewiesen werden durch das Protokoll über die seinerzeitige Erbschaftsteilung. Abgesehen von diesem Falle fehlen aber meistens die Beweise über das Vermögen, welches sie bei Eheschluss dem Mann anvertraut hat. Ich würde heute noch jeder verheirateten Frau den Rat geben, sofort ein notariell beglaubigtes Inventar über die von ihr dem Mann übergebenen Vermögenswerte, Möbel, Wertschriften usw. aufnehmen zu lassen. Quittungen über gekaufte Möbel, die auf den Namen der Frau lauten, sollen immer aufbewahrt werden, ebenso alte Sparkassenbüchlein, auch wenn das Guthaben längst aufgebraucht ist.

Ebenso gefährlich sind oft Begünstigungen einzelner Kinder.

Sicher sind einem Vater nicht alle Kinder gleich ans Herz gewachsen, aber alle sind eben doch seine Kinder, und das Testament sollte nicht dazu missbraucht werden, einer Spezialliebe Ausdruck zu geben. Sicher gibt es Sonderfälle. Wenn zum Beispiel ein Sohn durch Leichtsinn so überschuldet ist, dass ihm auch durch die Erbschaft nicht geholfen werden kann, sondern nur seine Gläubiger das Geld bekommen würden, dann ist es begreiflich, wenn man ihn auf den Pflichtteil setzt. Aber das sind Ausnahmen.

Eine Spezialregelung ist vielleicht auch dort notwendig, wo ein erwachsener Sohn oder eine Tochter jahrelang ohne Lohn im Geschäft des Vaters arbeitete, oder wo eine erwachsene Tochter in der Haushaltung der Mutter lebt.

Solche Verhältnisse führen leicht zu Streit, und es ist deshalb die einzige richtige Lösung, dass man seinem Sohn oder seiner Tochter den richtigen Lohn bei Lebzeiten auszahlt oder, falls sie zu Hause wohnen, entsprechende Pension berechnet.

Der grosse Gedanke des Erbrechtes ist der: dass der einzelne zwar stirbt, die Familie aber weiterlebt und gerade durch das Erbrecht in seiner Weiterexistenz gestützt werden soll.

Wenn man diesem tiefen Sinne Rechnung trägt, so kommt man zu der Auffassung, dass es meistens unrichtig ist, durch letztwillige Verfügungen einzelne, der Familie fremde Personen übermäßig zu begünstigen.

Dem grössten Teil der Testamente, die mir in die Hände kamen, fehlte es an Klarheit.

Sehr oft weiss man nicht, handelt es sich um eine Teilungsvorschrift oder um ein Vermächtnis. Da sagt z. B. ein Vater in seinem Testament: « *Ich vermache meiner Tochter das Klavier.* » Das kann auf zweierlei Arten verstanden sein. Entweder meint er, dass die Tochter das Klavier und ausserdem noch ihren gesetzlichen Erbteil bekommen soll, oder er



Karl Hosch

Bauernschlitten, Radierung

meint, dass unter den Sachen, welche die Tochter als gesetzlichen Erbteil bekommt, das Klavier sein müsse. Steht nun nichts, so betrachtet das Gesetz eine solche Verfügung als Teilungsvorschrift. Wenn es der Erblasser im andern Sinne meint, so muss er ausdrücklich schreiben : « *Ich vermache meiner Tochter im voraus, also ohne Anrechnung auf ihren Erbteil, das Klavier.* »

Wenn Liegenschaften vermachten werden, sollte immer festgelegt sein, wer die Hypotheken übernehmen muss.

Angenommen, ein Erblasser (das Wort heisst übrigens Erb-lasser und nicht Er-blasser) hinterlässt ein Vermögen von mehreren hunderttausend Franken. Er hat nun einem Freund eine Liegenschaft von 200,000 Franken testamentarisch

vermacht. Das Haus ist mit 150,000 Franken Hypotheken belastet, und der Verstorbene hatte natürlich die Absicht, dem Freund das Haus samt den Hypotheken zu vermachen, das heisst dem Betreffenden zirka 50,000 Franken zukommen zu lassen. Unterlässt er es aber, ausdrücklich zu bestimmen, dass der Freund die Hypotheken übernehmen muss, so bekommt dieser die ganze Liegenschaft schuldenfrei, und die übrigen Erben haben die Hypotheken von 150,000 Franken zu übernehmen.

Es kommt oft anders, als man denkt

Ich muss nochmals wiederholen, dass das Erbrecht so kompliziert ist, dass es meistens schief herauskommt, wenn ein Laie ein Testament aufsetzt.



F. Schmid

Bleistiftzeichnung

Die wenigsten Menschen kennen die einschlägigen Vorschriften auch nur einigermassen. Was mit Testamenten schon gesündigt worden ist, geht auf keine Kuhhaut. Ich will hier nur einige der krassesten Fälle schildern.

Ein Malermeister, Besitzer einiger Liegenschaften, dessen Ehe kinderlos war, hatte ein Testament gemacht und darin seine Frau als Erbin eingesetzt. Falls seine Frau, Katharina F., vor ihm sterbe, solle sein Bruder Emil, der Junggeselle war, sein Vermögen bekommen. Als Ersatzerben für seinen Bruder nannte er noch seinen Turnverein. Nun starb inzwischen seine Frau, und der Malermeister heiratete wieder. Einige Jahre darauf starb er, und jetzt kam das alte Testament zum Vorschein. Da stellte es sich heraus, dass er seine jetzige Frau ganz vergessen hatte; denn er hatte kein neues Testament mehr erstellt. Weil das alte Testament noch gilt, bis es durch eine

ausdrückliche neue Erklärung des Ausstellers zerstört wird, kam nun seine zweite Frau um ihr Erbrecht. Sie bekam nur den Pflichtteil, nämlich $\frac{1}{4}$ des Vermögens von zirka 200,000 Franken, während $\frac{3}{4}$ an den Turnverein übergingen; denn der Bruder des Malers war inzwischen auch gestorben.

Eine Kindergärtnerin, ein älteres, kinderloses Fräulein, hatte während 20 Jahren mit einem befreundeten Ehepaar in gutem Einvernehmen zusammengelebt. Ihre Dankbarkeit gegenüber dieser Familie, die sich besonders in ihren kranken Tagen ihrer liebevoll annahm, wollte sie dadurch bezeugen, dass sie ihr nach ihrem Tod ihr Vermögen, das ungefähr 80,000 Franken betrug, übermachte. Als der Todesfall eintrat, musste die Vormundschaftsbehörde eingreifen, denn die Kindergärtnerin hatte noch einen steinalten Onkel, der in Amerika lebte und als Erbe in Betracht kam. Als das Testament eröffnet wurde, fand der Beamte der Vormundschaftsbehörde heraus, dass auf dem Testament die Ortsbezeichnung fehlte, und auch die Unterschrift stand, statt am Schlusse des Schriftstückes, nur auf dem Briefumschlag. Das Testament war ungültig, und die befreundete Familie der Kindergärtnerin ging leer aus.

Ein ähnlicher Fall, der mir besonders im Gedächtnis geblieben ist: Da hat sich ein Hypochonder erschossen. Kurz vor dem Drama hatte er sich noch an seine Schreibmaschine gesetzt und rasch darauf geschrieben:

« Das Geld, welches in meinem Koffer vorgefunden wird, soll dann mein Pflegevater bekommen. »

Der Pflegevater hätte nach dessen Tode das Geld wirklich brauchen können; aber das Testament war ungültig, weil es nur mit der Maschine geschrieben war. Laut Gesetz muss es handschriftlich geschrieben sein. Da der Pflegevater nicht zu den gesetzlichen Erben gehörte und der Verstorbene keine andern Angehörigen hatte, fiel das Vermö-

gen von zirka 80,000 Franken an einen Onkel aus der siebenten Sippe.

Sogar ein Bankdirektor, der ein Millionenvermögen hinterliess, hatte seinen Nachkommen die Bescherung hinterlassen, dass sein Testament ungültig erklärt werden konnte, weil es statt von Hand mit der Schreibmaschine geschrieben war.

Solche Testamente sind aber nur dann ungültig, wenn sie angefochten werden. Es kommt glücklicherweise noch oft vor, dass die Erben so anständig sind und dem Verstorbenen Formfehler nicht nachtragen, sondern alles daran setzen, die Erbschaft so zu verteilen, wie es der Verstorbene gewollt hatte.

So hatte sich einmal ein alter Junggeselle die Mühe genommen, jedes seiner Möbelstücke an einer unsichtbaren Stelle mit einer Etikette zu versehen und darauf zu schreiben: « *Nach meinem baldigen Tode gehört dieser Stuhl meiner lieben Kusine Anna.* » Eine solche Art Testament hätte angefochten werden können; aber keiner der Erben konnte es über das Herz bringen, dem Willen des Verstorbenen zuwiderzuhandeln.

Sind verschiedene Testamente vorhanden, so gilt das letztdatierte. In dieser Beziehung sind mir schon böse Überraschungen begegnet. Wenn eine junge Frau, die aufs Erben ausgeht, einen alten Mann heiratet, dann begnügt sie sich, wenn sie vorsichtig ist, nicht mit einem Testament, sondern verlangt einen Erbvertrag. Es ist nämlich auch schon vorgekommen, dass sich eine Frau auf das Testament verlassen hatte, und als der Mann dann gestorben war, hatte es sich herausgestellt, dass der Ehemann inzwischen ein neues Testament ausgestellt hatte, in welchem ganz andere Verfügungen getroffen worden sind. Es gibt Erblasser, von denen ein Dutzend Testamente bei Notariaten oder Verwaltungen herumliegen. Massgebend ist nur das zuletzt ausgestellte. Ein Erbvertrag aber kann nur von beiden zusammen aufgehoben werden.

Je mehr man sich mit letztwilligen Verfügungen und Erbschaften befassen muss, um so mehr sieht man, dass alles, was damit zusammenhängt, die Menschen eigentlich unheimlich hilflos und unsicher macht. Wenn einer ein Testament schreibt, so ist es, wie wenn ihn der Gedanke, schon jetzt mit seinem Tode rechnen zu müssen, lähmen und verhindern würde, klar zu denken.

Hass übers Grab hinaus

Viele letztwilligen Verfügungen sind aber nicht nur wirr, sondern ausserordentlich kleinlich oder sogar bösartig.

Gar nicht so selten kommt es vor, dass einer mit seinem Testament kein anderes Ziel verfolgt hat, als seine Erben zu ärgern. Der typische Fall: Ein Junggeselle, der sich wegen seiner Eigenheiten mit den meisten seiner Verwandten verkracht hatte, hatte noch zu Lebzeiten seinem Bruder, mit dem er nicht so besonders gut stand, in feierlicher Weise ein versiegeltes Testament überreicht, welches derselbe nach seinem Tod öffnen solle. In der Tatsache, dass er es dem Bruder überreichte, lag natürlich die Vermutung, dass dann dieser Bruder selbst in dem Testament am besten davon kommen werde. Und der Bruder liess es von da an auch nicht an Aufmerksamkeiten gegenüber dem Sonderling fehlen. Kaum war der Junggeselle gestorben, so liess sein Bruder, der an einem andern Orte wohnte, die Verwandten zu sich kommen, um in feierlicher Weise das Testament zu eröffnen. Das Testament enthielt in der Tat eine Menge von Vergabungen, und zwar nach allen Seiten. Fast keiner der Verwandten war dabei übergangen, und sogar zwei gemeinnützige Vereine waren bedacht.

Am Schlusse des Testaments stand noch:

« Nüt für unguet und auf baldiges Wiedersehen im Jenseits, Euer so heiss geliebter F. K. »

Zur gleichen Zeit war am Wohnsitz des Verstorbenen das Inventar aufgenom-

men worden; es war nicht nur kein Rappen da, sondern noch für zirka 2000 Franken Schulden.

Ein anderer liess ein Testament auf einem Notariat deponieren, auf dem, als man es eröffnete, nichts anderes stand als: « *Meiner geschiedenen Frau vermache ich zehn Rappen.* »

Viele Testamente sind mit unsinnigen, lästigen oder unsittlichen Bedingungen versehen. Es sind zum Beispiel vermacht worden:

« *... mein Motorboot, unter der Bedingung, dass er damit zum Mond und wieder zurück fahre ...* »

« *Meiner Kusine Claudia vermache ich 120,000 Franken unter der Bedingung, dass sie eine Weltvereinigung aller braven Jungfrauen gründe ...* »

Da fiel die Bedingung einfach weg und das Legat war gültig.

Über folgende Auflagen sind sich selbst die Gelehrten noch nicht einig:

« *Ich vermache meinem Sohn ... 100,000 Franken, unter der Bedingung, dass er nie heiratet.* »

« *Ich vermache meinem Sohn 30,000 Franken, mit der Auflage, Doktor zu studieren.* »

Eine lästige Auflage, die aber sehr häufig ist, ist diejenige für ein Tier, für einen Hund oder für eine Katze, zu sorgen.

Ich habe nun viel von Fällen gesprochen, wo ein Testament besser unterlassen worden wäre.

Aber es kann auch ein Fehler sein, kein Testament zu machen, dann nämlich, wenn man keine nahen Verwandten hat. Die Suche nach den Erben kann sonst unheimlich viel Geld verschlingen.

So starb vor vier Jahren eine 68jährige Schneiderin und hinterliess ein kleines Barvermögen von 15,000 Franken. Sie hatte weder Kinder noch andere nahe Verwandte. Ich musste den Nachlass liquidieren. Es blieb mir nichts anderes übrig als umfangreiche Nachforschungen

anzustellen. Man musste zurückgreifen bis zum ersten Villmerger Krieg und einen Stammbaum erstellen, der mit gewöhnlicher Schreibmaschine aneinander geschrieben die Länge von 10 Metern aufwies. Das Vermögen von 15,000 Franken musste dann unter 246 Teile verteilt werden, wovon man von mindestens 50 nicht wusste, ob sie noch lebten. Das waren Auswanderer nach Amerika gewesen, welche wahrscheinlich bei dem Erdbeben von San Franzisko umgekommen sind. Ich musste Anfragen an private Beerdigungsinstitute in Kalifornien schicken, um zu erfahren, ob dieselben etwa von ihnen beerdigt worden seien. Bei andern müsste das Verschollenenverfahren durchgeführt werden, welches pro Nase zirka 500 Franken kostet. Ein Teil der Erben ist nach Russland ausgewandert und heute in Sibirien niedergelassen. Eine Mitteilung an diese Sowjetbürger, dass sie eine kapitalistische Tante beerben können, kam nicht in Frage, da sie den Empfang eines solchen Schriftstückes vielleicht mit dem Tode hätten büßen müssen.

Schliesslich, nach vier Jahren, konnte das Verteilungsschema aufgestellt werden. Die Erbteile der einzelnen Erben schwankten zwischen 1.80 und 12 Franken.

Die Sache hatte allerdings ein lustiges Ende. Die auffindbaren Erben wurden an einem Samstagvormittag zusammengerufen. Die Zusammenkunft artete zu einem wahren Familienfest aus. Wir hatten im ganzen Amtsgebäude keinen so grossen Saal, um alle Leute aufzunehmen zu können. Schliesslich begab man sich ins Bahnhofbuffet, wo die meisten der Erben ihre Erbschaft wieder verausgabten.

Obschon also die Erbschaft, die auf den einzelnen fiel, nur wenige Franken ausmachte, habe ich im wahrsten Sinne des Wortes noch nie so viele lachende Erben gesehen.